

Antrag

der Abgeordneten Waltraud Schoppe, Rita Griebhaber, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Uschi Eid, Vera Lengsfeld, Dr. Angelika Köster-Loßack, Kerstin Müller (Köln), Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verwirklichung der Frauenrechte in Bosnien-Herzegowina im Rahmen des in Dayton geschlossenen Friedens

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Frauen waren in besonderem Maße Opfer des Krieges in Bosnien-Herzegowina. Die Massen- und Einzelvergewaltigungen und Nötigungen von Frauen wie ihre Entführung in Zwangsbordelle sind erschreckende und abstoßende Verbrechen. Diese Vergewaltigungen wurden im Krieg als strategisches Mittel eingesetzt, sie wurden geplant und befohlen.

Vergewaltigung und Nötigung in allen ihren Formen gilt nach der Genfer Konvention (§ 26) als Kriegsverbrechen. Vor dem Nürnberger Tribunal wurden Vergewaltigungen durch deutsche Truppen in den besetzten Gebieten während des Zweiten Weltkrieges geächtet. Auch vor dem internationalen Kriegsverbrechertribunal in Den Haag müssen die Vergewaltigungen als Kriegsverbrechen verurteilt werden. Da in Kriegen immer Vergewaltigungen begangen wurden und es seit 1945 keinen Tag ohne Kriege gab, sollte das Den Haager Tribunal zu einem internationalen Strafgerichtshof weiterentwickelt werden, der sich auch mit den Verbrechen an Frauen in Kriegen und Bürgerkriegen befaßt.

Aber Frauen haben im ehemaligen Jugoslawien auch als Kritikerinnen des Krieges eine besonders aktive Rolle gespielt.

Frauen in Schwarz haben in mehreren Kriegsregionen der Welt unter hohem persönlichen Risiko Frauen der verschiedenen Konfliktparteien zusammengeführt. Auf internationaler Ebene hatte ein solcher Prozeß auf der Weltfrauenkonferenz in Nairobi begonnen und wurde in Peking fortgeführt.

Frauen waren und sind aktiv in Bosnien, Kroatien und Serbien.

Die Bundesregierung hat diesem Prozeß bisher kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Der Deutsche Bundestag würdigt, daß Frauen sich unter größten Anfeindungen und Bedrohungen gegen die militärischen Interessen ihrer Staaten gestellt haben und es ihnen in ihren Ländern gelang, persönliche und politische Lösungen zu fin-

den, zu denen die politischen Führungen ihrer Staaten nicht oder noch nicht in der Lage waren. Am Beispiel Israels und Palästinas zeigt sich, daß die Regierung Israels und die politische Führung der Palästinenser schließlich zu einer vergleichbaren politischen Friedenslösung kamen.

Die Staatengemeinschaft darf nicht länger zulassen, daß Frauen, die weltweit eine Mehrheit sind, wie eine Minderheit behandelt und um ihre grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechte gebracht werden. Frauen sind bei Friedensschlüssen auf allen Ebenen der Entscheidung besonders zu berücksichtigen. In einer Situation, in der die bislang kriegführenden Parteien in Bosnien dazu gebracht werden sollen, den in Dayton geschlossenen Frieden einzuhalten und zu realisieren, konzentriert sich die gesamte Aufmerksamkeit der OSZE, der EU, der internationalen Diplomatie wie auch der Medien auf die bisher kämpfenden Parteien. Auch in den Stellungnahmen des Bundesministers des Auswärtigen geht es vor allem um diesen Prozeß. Damit entsteht in Bosnien-Herzegowina aber noch keine zivile Gesellschaft. Wenn Frauenrechte als Menschenrechte in Bosnien-Herzegowina verankert werden sollen, müssen sie in diesem Friedensprozeß besonders berücksichtigt werden.

Frauen haben als Zivilbevölkerung einen großen Teil des Leids getragen, das dieser Krieg brachte. Sie haben einen wesentlichen Anteil daran gehabt, trotz des Krieges die Bevölkerung zu ernähren und Reste von zivilem Leben aufrechtzuerhalten. Frauen wurden vertrieben, vergewaltigt, in Zwangsbordelle entführt. Sie verloren ihre Kinder und Angehörigen. Viele verloren ihre Heimat, Häuser oder Höfe. Dennoch haben Frauen noch während des Krieges damit begonnen, ihre eigenen Kriegstraumata aufzuarbeiten. In Bosnien-Herzegowina gibt es sehr viele Nichtregierungsorganisationen (NRO), die solche Hilfe leisten.

Diese Gruppen dürfen durch den eingeleiteten Friedensprozeß nicht zurückgedrängt werden. Sie bilden einen wesentlichen Kern der neuen zivilen Gesellschaft. Von daher sind die Rechte von Frauen bei den Friedensbemühungen nach dem Dayton-Abkommen besonders zu beachten, wenn es gilt, Maßnahmen zur Einführung der Demokratie zu ergreifen.

Das Dayton-Abkommen enthält die Bestimmung, daß Rechte und Freiheit „... alle Menschen in Bosnien und Herzegowina ohne Diskriminierung auf der Grundlage von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburt oder Status genießen.“

In der Liste der Menschenrechte, die für Bosnien und Herzegowina gelten, fehlt jeder Hinweis auf die Beschlüsse der VN-Frauenkonferenz, obwohl in der Aktionsplattform ausdrücklich die „Förderung routinemäßiger und fortlaufender Bildungsprogramme in allen Ländern über die Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht für Mitglieder der nationalen Sicherheits- und Streitkräfte, einschließlich der zu Friedenssicherungseinsätzen der VN entsandten Truppen“ gefordert wird.

Der Prozeß der Demokratisierung z. B. in Südafrika hat gezeigt, daß ohne das Eingreifen von Frauen in den Friedensprozeß, die Verhandlungen mehrfach zum Erliegen gekommen wären. Von daher sollte die Staatengemeinschaft aus diesen Erfahrungen lernen und dafür sorgen, daß mindestens ein Drittel Frauen – möglichst 50 % – an ihren Konferenztischen sitzen. Jede Repräsentation unter einem Drittel würde die Frauen zu einer Minderheit abqualifizieren.

Damit die Vergewaltigungsverbrechen während des Bosnienkrieges vor dem Haager Kriegsverbrechertribunal geahndet werden, ist es notwendig, daß die Bundesregierung für bosnische, kroatische und serbische Zeuginnen und ihre Familien das Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland verlängert. Sind die Zeuginnen erst einmal in ihre Heimatländer abgeschoben, kann für einen Zeuginnenschutz nicht mehr gesorgt werden.

Sicherheits- und Streitkräfte, die mit einem Mandat zur Wiederherstellung des Friedens in ein Kriegs- bzw. Krisengebiet entsandt werden, brauchen ein angemessenes Gender-Training, in dem sie darauf hingewiesen und dafür sensibilisiert werden, daß sie die Rechte von Frauen, sowohl im Dienst als auch außerhalb ihres Dienstes zu achten haben. Dies gilt unter Beachtung der speziellen Regeln zum Schutz von Frauen und Kindern. Das Gender-Training muß dazu beitragen, respektvoll mit den Opfern von sexueller Gewalt und Gewalt gegen Frauen umzugehen. Zugleich muß ein solches Gender-Training die gleichberechtigte Behandlung von Frauen fördern.

Soldaten haben in Kriegen und fast allen Krisensituationen sexuelle Gewalttaten verübt. Studien aus den USA belegen, daß sich Armeeangehörige in Friedenszeiten weniger Vergewaltigungen zuschulden kommen lassen, als vergleichbare Gruppen der männlichen Bevölkerung. Dies gilt jedoch nicht für Kriege oder Krisensituationen. Nach Aussagen aus den USA kommt es in solchen Situationen sowohl zu Vergewaltigungen von Frauen der betroffenen Länder als auch zu Gewalttaten gegenüber den eigenen weiblichen Armeeangehörigen. Die militärische Disziplin versagt offenbar in Krisen.

Gender-Training wird in Teilen der US-Armee seit Jahren praktiziert. Ein solches Gender-Training muß wesentlich dazu beitragen, Soldaten für eine gleichberechtigte, nicht diskriminierende und achtungsvolle Kommunikation mit Frauen auszubilden. Im Verhalten gegenüber den Opfern von sexueller Gewalt muß das Gender-Training die nötige Sensibilität und den nötigen Respekt vermitteln.

Der Bundesminister der Verteidigung hat sich zu dieser Frage bislang nicht erklärt. Die Einsatztruppe der Bundeswehr in Bosnien hat kein gezieltes Gender-Training erhalten. Es gab auch keine gezielten Instruktionen, wie sich der einzelne Soldat gegenüber Opfern sexueller Gewalt oder im Einzelfall der Zeugenschaft einer Vergewaltigung zu verhalten hat. Gleichmaßen fehlen Hinweise an die Soldaten, im Hinblick auf disziplinarische und strafrechtliche Maßnahmen, die im Fall der Täterschaft, Beteiligung

oder unterlassenen Hilfeleistungen bei sexueller Gewalt ergriffen werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen ihrer Möglichkeiten
 - darauf hinzuwirken, daß in den politischen Institutionen Bosnien-Herzegowinas die Gleichheits- und Menschenrechtsvorstellungen, wie sie die Weltfrauenkonferenz beschlossen hat, umgesetzt werden,
 - sich dafür einzusetzen, daß Frauen im Friedensprozeß in Bosnien-Herzegowina (Gemeinden, Teilrepubliken und Gesamtstaat) auf allen Ebenen angemessen beteiligt werden und Frauen motiviert werden, Ämter und Mandate zu übernehmen,
 - darauf hinzuwirken, daß NRO in herausgehobener Rolle in den Dayton-Prozeß integriert werden;
2. – kurzfristig für Bundeswehrsoldaten, die sich in Einheiten der internationalen Friedenstruppe im Ausland befinden, für Wahlhelfer und für zivile Personen ein auf die Situation abgestimmtes Gender-Training durchzuführen; dies gilt auch für alle Truppenteile, die in den kommenden Wochen und Monaten nach Bosnien verlegt werden,
 - besonders aktiv dafür Sorge zu tragen, daß der Bundesminister der Verteidigung die Disziplinarordnung der Bundeswehr und das Strafrecht für Auslandseinsätze für den Fall besonders sorgfältig zur Anwendung bringt, daß Soldaten in Bosnien selbst Vergewaltigungen, Massenvergewaltigungen oder Nötigungen verüben; dasselbe gilt für Überfälle, Raub, Folter etc;
3. sich dafür einzusetzen, daß der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) in Den Haag zu einem Internationalen Strafgerichtshof fortentwickelt wird, der sich speziell auch mit Verbrechen an Frauen in Kriegen und Bürgerkriegen befaßt;
4. im Rahmen einer Gesamtregelung besonders dafür Sorge zu tragen,
 - daß bosnische, kroatische und serbische Kriegs- und Vergewaltigungsoffer und ihre Angehörigen, die bereit sind, vor dem Haager Kriegsverbrechertribunal auszusagen, unter besonderen Schutz zu stellen,
 - daß für diesen Personenkreis ein wirksamer Zeuginnen- und Zeugenschutz gewährleistet wird,
 - daß dieser Zeuginnen- und Zeugenschutz auch nach der Aussage der betroffenen Frauen und ihrer Angehörigen aufrechterhalten wird, solange dies zu deren Sicherheit notwendig ist,
 - daß während des Aufenthalts in Deutschland das Wahlrecht und das Rückkehrrecht der Zeuginnen in ihre Heimat nicht erlischt;

5. durch den Krieg traumatisierte Frauen aus Bosnien-Herzegovina, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden, nicht abzuschieben.

Bonn, den 6. März 1996

Waltraud Schoppe

Rita Griefhaber

Marieluise Beck (Bremen)

Dr. Uschi Eid

Vera Lengsfeld

Dr. Angelika Köster-Loßack

Christine Scheel

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

